

JUGENDORDNUNG

des Fussballclub Tiengen 08

In der Fassung vom 11.07.2007



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des FC Tiengen 08. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Jugendmannschaften, sowie die gewählten und berufenen

Mitarbeiter der Jugendabteilung (Trainer, Betreuer, Elternvertreter, Jugendausschussmitglieder). Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des FC Tiengen 08 gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugend-

lichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- die Ausbildung der fußballtechnischen / taktischen Grundfertigkeiten und konditionellen Grundeigenschaften
- Förderung talentierter Jugendlicher,
- Durchführung von Verbands- und Freundschaftsspielen,
- Kontakte zu anderen Jugendmannschaften bzw. -organisationen,
- Planung und Durchführung von geselligen Freizeiten

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss und
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Tiengen 08. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Aufgaben und Pflichten der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung über die Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines

Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter/in
- stellvertretendem(r) Jugendleiter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendsportwart/in
- Materialwart/in
- Wirtschaftswart/in
- Elternvertretern
- Spielervertretern
- jeweils einem Trainer einer Jugendmannschaft

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden mit Ausnahme des Jugendleiters (2 Jahre) von der Vereinsjugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegt und kann dort auf Antrag neu bestimmt werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 40 € pro Spielsaison/Kalenderjahr und ist jeweils im Voraus zu entrichten.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag reduziert oder erlassen werden.

Nach Möglichkeit sollte bargeldlos verfahren werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die

Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.